

ziehend-verfügenden Tätigkeit der → *Staatsorgane* gestaltet werden. Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist ein wesentlicher Bereich der staatlichen Leitung zur Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie wird vornehmlich vom Ministerrat der DDR, den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden und deren Fachorganen wahrgenommen. Sie beruht auf den Beschlüssen der SED als der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung der DDR und dient der Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretungen, die als gewählte Organe der Staatsmacht die Grundlage des Systems der Staatsorgane in der DDR sind. Der Ministerrat organisiert im Auftrage der Volkskammer mit Hilfe der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates. Die örtlichen Räte leiten im Auftrag der örtlichen Volksvertretungen mit Hilfe ihrer Fachorgane den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Beschlüsse der Volksvertretungen und der übergeordneten Staatsorgane. Die rechtliche Regelung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit verfolgt das Ziel, die sozialistischen Errungenschaften und die gesellschaftliche und staatliche Ordnung im Interesse der Werktätigen zu schützen und ihre planmäßige Entwicklung zu gewährleisten. Die staatliche → *Verwaltung* und die verwaltungsrechtlichen Regelungen erlangen unter den Bedingungen des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zunehmende Bedeutung. Deshalb tritt das V. nach dem VIII. Parteitag der SED im Zusammenhang mit der weiteren

Festigung der sozialistischen Staatsmacht stärker hervor. Es erweist sich als ein notwendiges Instrument, um die Arbeit der Staatsorgane rationell und effektiv zu organisieren, die Beziehungen zwischen ihnen und den Bürgern zu festigen sowie deren demokratische Mitverantwortung zu stärken. Es dient dazu, die Bedingungen zu erweitern, unter denen die Bürger an den staatlichen Angelegenheiten teilnehmen können. Das sozialistische V. der DDR ist vor allem darauf gerichtet: die Aufgaben und die Verantwortung der zentralen und örtlichen Staatsorgane exakt zu bestimmen und einfache, direkte und überschaubare Leitungslinien zu schaffen; die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbereiche der Staatsorgane und staatlichen → *Leiter* sowie die Rechte und Pflichten der — *Staatsfunktionäre* eindeutig verbindlich zu bestimmen; die Ausgestaltung einer wissenschaftlich begründeten Organisation und Arbeitsweise der Staatsorgane (→ *Organisationsstruktur der Staatsorgane*) zu fördern; die Beziehungen der oberen zu den unteren Staatsorganen und die Anwendung des Prinzips der → *doppelten Unterstellung* der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane zu regeln; die Einhaltung der → *Staatsdisziplin* und die vorbehaltlose Achtung und Verwirklichung der → *sozialistischen Gesetzlichkeit* durch die Staatsorgane durchzusetzen, vor allem zur Gewährleistung der Rechte der Bürger; eine hohe Qualität der staatlichen → *Beschlüsse* und → *Entscheidungen* und ihre konsequente Durchsetzung zu gewährleisten; eine wirksame → *Volkskontrolle* und regelmäßige Rechenschaftslegung der Räte und der staatlichen Leiter vor den Volksvertretungen und den Kollektiven der Werktätigen zu sichern. Die weitere Stärkung der sozialistischen Staatsmacht bedingt gleichzeitig, die verwaltungsrechtlichen Regelungen der staatlichen Leitungs- und Pla-